

BEITRAGS- ORDNUNG

DIE FAMILIEN- UNTERNEHMER

Stand: 20. April 2023

(Beschluss Bundesmitgliederversammlung)

www.familienunternehmer.eu

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt ab dem 01.01.2024 für Unternehmen mit einer Umsatzgröße:
 - bis 9,9 Mio. Euro | 900 Euro
 - von 10 bis 14,9 Mio. Euro | 950 Euro
 - von 15 bis 49,9 Mio. Euro | 1.500 Euro
 - von 50 bis 99,9 Mio. Euro | 2.100 Euro
 - von 100 bis 249,9 Mio. Euro | 2.500 Euro
 - über 250 Mio. Euro | 2.900 Euro
- 1.a Der jährliche Mitgliedsbeitrag soll ab dem Jahr 2028 in einem Vierjahresturnus an die Teuerungsrate angepasst werden, und zwar in Höhe des gerundeten Anderthalbfachen der durchschnittlichen Teuerungsrate der vergangenen vier Jahre anhand des Verbraucherpreisindex.
- 1.b Die Anpassung ist der Bundesmitgliederversammlung jeweils im Vorjahr zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER beträgt für Unternehmen mit einer Umsatzgröße:
 - bis 9,9 Mio. Euro | 670 Euro
 - von 10 bis 14,9 Mio. Euro | 720 Euro
 - von 15 bis 49,9 Mio. Euro | 1.130 Euro
 - von 50 bis 99,9 Mio. Euro | 1.580 Euro
 - von 100 bis 249,9 Mio. Euro | 1.660 Euro
 - über 250 Mio. Euro | 1.790 Euro.
- 2.a Darüber hinaus wird, beginnend 2018, für den Verbandsteil DIE JUNGEN UNTERNEHMER alle vier Jahre eine Beitragsanpassung ab dem jeweils darauf folgenden Jahr durchgeführt. Für diese Beitragsanpassung wird die anderthalbfache Teuerungsrate

der vorausgehenden vier Jahre anhand des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) auf die bisherigen Beiträge gerundet aufgeschlagen.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Familienmitgliedern wird für das erste Mitglied umsatzabhängig berechnet. Ab dem zweiten Mitglied beziehen sich alle Beiträge auf den jeweils gültigen niedrigsten Pflichtbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das:
 - zweite Mitglied 75 Prozent des niedrigsten Pflichtbeitrags,
 - dritte und jedes weitere Familienmitglied 50 Prozent des niedrigsten Pflichtbeitrags.
4. Mitglieder von DIE JUNGEN UNTERNEHMER im Lebensalter unter 25 Jahren können beantragen, nur den halben Regelpflichtbeitrag von DIE JUNGEN UNTERNEHMER zu leisten.
5. Unternehmensgründer jeden Alters können auf Antrag in den ersten zwei Jahren nach Erstgründung nur den halben Regelpflichtbeitrag entrichten.
6. Der Beitrag für Juniorenmitglieder gemäß den Bestimmungen der Organisations-Richtlinie der jungen Unternehmer beläuft sich auf 150 Euro.
7. Bei Mitgliedern im Ruhestand entscheidet die Bundesgeschäftsführung im Einzelfall über die Höhe des Nachlasses auf den Mitgliedsbeitrag.
8. Jedes Verbandsmitglied kann im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungskraft seines Unternehmens einen einmaligen oder laufenden freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrag leisten.

BEITRAGSORDNUNG

§ 2 ANTEILIGE BEITRÄGE

1. Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft während eines bereits laufenden Jahres beginnt, sind im Beitrittsjahr zu einer anteiligen Zahlung verpflichtet:
 - Beitritt vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres: Voller Beitrag
 - Beitritt vom 1. Juli bis 31. Dezember des laufenden Jahres: Halber Beitrag.
2. Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres endet, sind in dem betreffenden Jahr zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 3 FÄLLIGKEIT UND VERZUG

Die Regelungen zur Fälligkeit der Beiträge und bei Verzug der Zahlung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Bundesgeschäftsstelle Berlin

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin

Tel. 030 300 65-0 | Fax 030 300 65-390

kontakt@familienunternehmer.eu

www.familienunternehmer.eu